

Die Nutzungsordnung für digitale Endgeräte ist Teil der Schul- und Hausordnung der Beruflichen Schulen Achern

Präambel

Digitale Endgeräte wie zum Beispiel Handys, Smartwatches oder Tablets sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Sie unterstützen und erleichtern uns viele alltägliche Aufgaben und Abläufe, deshalb ist eine Zukunft ohne Digitalität nicht denkbar. Als Arbeitsgeräte sind digitale Endgeräte von unschätzbarem Wert, allerdings können sie auch eine sehr große Ablenkung von den wesentlichen Dingen des Lebens, ein Risiko oder eine Gefahr für die Nutzer/innen sein. In der Schule können und sollen sie die schulischen **Lernprozesse unterstützen, aber gleichzeitig müssen Ablenkungen durch sie vermieden werden. Das soziale Miteinander darf nicht gestört werden.**

§ 1 Nutzung von digitalen Endgeräten auf dem Schulgelände

Auch in Vorbereitung auf das Berufsleben ist die Nutzung von Handys und Smartwatches auf dem gesamten Schulgelände ab 07:45 Uhr, auch in den Pausen verboten. Tablets sind ab 07:45 Uhr nur für schulische Zwecke zu nutzen.

Digitale Endgeräte dürfen im Unterricht genutzt werden, wenn die Lehrkraft dies genehmigt. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke erlaubt, die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schüler/innen tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt sind.

§ 2 Ausnahmen

In folgenden Fällen ist die Nutzung von digitalen Endgeräten **nach Genehmigung durch die Schulleitung** zulässig:

Medizinische Gründe: Schüler/innen, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Endgerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Die Klassenlehrkraft teilt die genehmigte Ausnahme den anderen Lehrkräften der Klasse mit und hält diese im Klassenbuch fest.

Dringende Ausnahmefälle: Schüler/innen, die ausnahmsweise auch während eines Unterrichtstages erreichbar sein müssen, beantragen dies rechtzeitig, spätestens am Unterrichtstag vor dem Unterricht.

Schüler/innen des Schulsanitätsdienstes dürfen die von der Schule zur Verfügung gestellten mobilen Endgerät nutzen, damit sie für Einsätze erreichbar sind. Eine weitere Nutzung ist nicht zulässig.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion digitale Endgeräte ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehen Bereichen (Lehrerzimmer) oder zu Unterrichts- oder organisatorischen Zwecken (z.B. Untis-Eintragungen) im Klassenraum nutzen.

§ 3 Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchulG und/oder zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Verstößt ein/e Schüler/in gegen die Nutzungsordnung, kann das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen werden. Hierfür schaltet die/der Schüler/in das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Die Rückgabe hängt vom jeweiligen Verstoß ab.

Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige Videos oder Texte auf dem Gerät einer/s Schüler/in befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen, um es an die Schulleitung weiterzugeben.

In besonders schwerwiegenden Fällen leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, den Ausbildungsbetrieb, die Polizei und sonstige Behörden (z. B. Jugendamt).

Die Lehrkraft haftet für abgegebene Smartphones nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Lehrkräfte und die Schulleitung sind verpflichtet, stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und die Interessen der Schüler/innen und der Schule in Einklang zu bringen.

Die Lehrkraft und die Schulleitung haben nicht das Recht, die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings können Sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie beschrieben einleiten.

Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

Eine Orientierung kann folgende Übersicht bieten, **es muss immer der Einzelfall betrachtet werden**:

Verstoß	Maßnahme	Verantwortliche/r
Erstmalige Missachtung der Regeln	Abnahme des digitalen Endgeräts und Abholung am Ende des Unterrichtstags, eine Stunde nachsitzen und Eintragung in das Klassenbuch	jeweilige Lehrkraft
Wiederholte Missachtung der Regeln	Abnahme des digitalen Endgeräts und Abholung am Ende des Unterrichtstags, zwei oder mehr Stunden nachsitzen und Eintragung in das Klassenbuch, eventuell Information der Eltern bzw. der Betriebe	jeweilige Lehrkraft und eventuell Klassenkonferenz

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte der Beruflichen Schulen Achern

Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z. B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	In der Regel Elternkontakt (bei Minderjährigen), Information des Ausbildungsbetriebs, Einbehaltung des Geräts bis Ende des persönlichen Schultages verbunden mit Abholung durch Eltern (bei Minderjährigen) und Elterngespräch, Nachsitzen oder Unterrichtsausschluss nach § 90 SchulG und Eintragung in das Klassenbuch	jeweilige Lehrkraft, Klassenkonferenz und Schulleiter
Nutzung bei Klassenarbeiten und anderen Leistungsfeststellungen	Wertung als Täuschungsversuch, in Klassenarbeiten Note 6 oder 0 Punkte und Eintragung in das Klassenbuch	jeweilige Lehrkraft und eventuell Klassenkonferenz
Nutzung während Prüfungen	Wertung als Täuschungsversuch, entweder Note 6 bzw. 0 Punkte oder Nichtbestehen der Prüfung (siehe jeweilige Prüfungsordnung). Eintragung in das Klassenbuch	jeweilige Lehrkraft, Klassenkonferenz, Schulleiter und Prüfungskommission
Verbreitung strafbarer Inhalte (z. B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	In der Regel Elternkontakt (bei Minderjährigen), Information des Ausbildungsbetriebs, Einbehaltung des Geräts bis Ende des persönlichen Schultages verbunden mit Abholung durch Eltern (bei Minderjährigen) und Elterngespräch, Unterrichts- oder Schulausschluss nach § 90 SchulG und Eintragung in das Klassenbuch, Meldung an die Polizei und sonstige Behörden, z. B. Jugendamt	jeweilige Lehrkraft, Klassenkonferenz und Schulleiter

Ziele der medienfreien Schule sind:

Förderung der Konzentration: Ohne Ablenkung durch digitale Endgeräte können sich Schüler/innen besser auf den Unterricht und das Lernen konzentrieren.

Soziale Interaktion: Ein Schultag ohne digitale Endgeräte fördert direkte Gespräche und das Miteinander, da die Schüler/innen mehr miteinander interagieren, anstatt auf Bildschirme zu schauen.

Bewusstes Medienverhalten: Eine Schule ohne digitale Endgeräte soll dabei helfen, den Umgang mit digitalen Medien bewusster zu gestalten und eine gesunde Balance zwischen Bildschirmzeit und echten sozialen Kontakten zu finden.

Stressreduktion: Weniger ständiges „Erreichbarsein“ kann den Stress reduzieren und das Wohlbefinden steigern.

Förderung von Kreativität und Bewegung: Ohne digitale Endgeräte sind Schüler/innen eher motiviert, sich aktiv zu beschäftigen, mit anderen zu kommunizieren oder kreativ zu sein.

Schutz der Privatsphäre: Eine Schule ohne digitale Endgeräte kann auch dazu beitragen, persönliche Daten zu schützen und Cybermobbing vorzubeugen.

- ⇒ Der Schultag ohne digitale Endgeräte soll dazu dienen, die Konzentration im Unterricht und damit die Lernleistung zu verbessern, die soziale Interaktion zu fördern und insgesamt ein besseres soziales Klima in der Schule zu schaffen.

§ 4 Bekanntgabe der Nutzungsordnung

Die Nutzungsordnung für digitale Endgeräte ist Teil der Schul- und Hausordnung und wird mit dieser zu Beginn des Schuljahres allen Klassen vorgestellt. Die Klassenlehrkraft lässt alle Schüler/innen auf der vorgesehenen Klassenliste die Kenntnisnahme mit Unterschrift bestätigen und bewahrt diese in Absprache mit der zweiten Klassenlehrkraft auf. Neue Schüler/innen müssen die Bekanntgabe der Nutzungsordnung für digitale Endgeräte zum Eintritt unterschreiben.

§ 5 Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 14.09.2026 probeweise in Kraft, sie wird im Laufe des Schuljahres durch die GLK und die Schulkonferenz bestätigt und künftig jährlich durch die Schulgremien überprüft.

Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen, Einbeziehung der schulischen Gremien und nach schulischen Bedarfen.